

Satzung über die Merkmale der endgültigen Herstellung der Straßen „Brauckweg“ und „Denningsgraben“ vom 10.02.2000

Aufgrund des § 132 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2182) zuletzt geändert am 18.12.1997 in Verbindung mit §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 S. 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) sowie des § 8 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Oer-Erkenschwick hat die Stadtvertretung der Stadt Oer-Erkenschwick in ihrer Sitzung vom 09.08.1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Straßen Denningsgraben (Flur 25 Flurstücke 477, 523, 505, 479, 537, 480 und 481) und Brauckweg (Flur 49 Flurstücke 1342, 1343, 323, 679 und Flur 25 Flurstück 522) wurden gemäß Beschlüsse der Stadtvertretung ausgebaut.

Die Straßen Denningsgraben und Brauckweg gelten gemäß § 8 Abs. 1 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Oer-Erkenschwick vom 18.09.1987 als endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen Eigentum der Stadt Oer-Erkenschwick sind, sie eine Verbindung mit dem übrigen öffentlichen Verkehrsnetz besitzen und die folgenden Bestandteile und Herstellungsmerkmale aufweisen:

- a) Fahrbahnen, Gehwege und Radwege eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
- b) unselbständige Parkflächen eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster, Rasengittersteinen aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
- c) Beleuchtungsanlagen betriebsfertig,
- d) Entwässerungseinrichtungen mit Anschluss an die Kanalisation,
- e) Unselbständige Grünanlagen gärtnerisch gestaltet,
- f) Mischflächen in den befestigten Teilen entsprechend Buchstabe a) hergestellt und die unbefestigten Teile gemäß Buchstabe e) gestaltet sind

§ 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur Regelung der Merkmale der endgültigen Herstellung der Straßen „Denninsgraben“ und „Brauckweg“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinweis auf § 215 Baugesetzbuch

Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung, Behebung von Fehlern.

Unbeachtlich sind

- 1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschrift und
- 2. Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Oer-Erkenschwick, den 10.02.2000

P e i c k
Bürgermeister